

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

Im nachfolgenden ist die Fa. Tremmel als „Firma“ bezeichnet, der jeweilige Geschäftspartner als „Kunde“. Allen Geschäften zwischen FIRMA und KUNDE liegen ausschließlich diese Geschäfts- und Lieferbedingungen zugrunde.

§ 2 Schriftform

Jegliche Vertragsabsprachen bedürfen für ihre Wirksamkeit der von beiden Vertragspartnern abgegebenen schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Lieferfristen/Termine

Die FIRMA ist darum bemüht, gewünschte und/oder angegebene Fristen und Termine einzuhalten, diese sind aber in jedem Fall unverbindlich.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Alle im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien von der FIRMA gelieferten Gespräche bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in deren Eigentum. Bei Zahlungsverzug ist die FIRMA berechtigt, die sofortige Herausgabe der Lieferung zu verlangen, gleich, wie hoch die Verzugsforderung ist.

§ 5 Zahlungen/Fälligkeit

1. 1/3 des vereinbarten Preises ist zur Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss fällig
2. Weiter Abschlagszahlungen können einzelvertraglich vereinbart werden.
3. Alle übrigen Rechnungsbeträge sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht

Bezahlt der KUNDE nicht rechtzeitig nach § 5, ist die FIRMA berechtigt, jede weitere Leistung aus dem vertrag zur Zahlung zurückzubehalten.

§ 7 Gewährleistung/Schadenersatz

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, übernimmt die FIRMA die Gewährleistung für die von ihr gelieferten Produkte im Rahmen der Bestimmungen des jeweiligen Herstellers, die dem KUNDEN bekannt sind und von diesem anerkannt werden.
2. Für die Dienstleistungen leistet die FIRMA Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Schadenersatz, der mit der Mangelhaftigkeit eines gelieferten Produkts und/oder deren Folgen begründet ist, leistet die FIRMA nur, soweit der jeweilige Hersteller zum Ersatz verpflichtet ist. Die FIRMA tritt im Einzelfall ihre diesbezüglichen Ansprüche an den KUNDEN ab.
4. Der KUNDE kann Schadenersatz von der FIRMA selbst nur verlangen, soweit einen FIRMA-Vertreter grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen ist.
5. In jedem Fall beschränkt sich der Ersatz auf den unmittelbaren Schaden und ist der Höhe nach begrenzt auf den Gesamtwert der Einzelleistung, in deren Zusammenhang der Schaden entstanden ist.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt in keinem Fall mehr als 6 Monate.
7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der KUNDE der FIRMA den Mangel nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erkennen des Mangels schriftlich anzeigt.

§ 8 Aufrechnung

Der KUNDE ist nicht berechtigt, gegenüber fälligen Forderungen der FIRMA mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, sie wären unstreitig und rechtskräftig tituliert.

§ 9 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der FIRMA.

Für Streitigkeiten und die Geltendmachung von Ansprüchen aus den Geschäftsbedingungen zwischen FIRMA und KUNDE ist, soweit der KUNDE Vollkaufmann ist, der Gerichtsstand Baden-Baden vereinbart.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere dieser Regelungen unwirksam sein, oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in dem Fall, als Ersatz für die unwirksame(n) Klausel(n) dem vereinbarten Zweck des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages nahekommende Ergänzungsvereinbarung(n) zu treffen.